

STADT PINNEBERG	Nummer:	5.93
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Seite:	1
	Stand:	05/26
Entgelt- und Benutzungsordnung für den Jugendbus der Stadt Pinneberg Aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 07.05.2026 wird folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für den städtischen Jugendbus erlassen: § 1 Geltungsbereich Diese Entgelt- und Benutzungsordnung regelt die Vergabe und Nutzung des Jugendbusses der Stadt Pinneberg. Das Fahrzeug darf ausschließlich für die Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. § 2 Nutzergruppen Das Fahrzeug wird in folgender Rangfolge zur Verfügung gestellt: - Jugendarbeit der Stadt Pinneberg, - Gemeinnützige Vereine und Verbände mit Sitz in Pinneberg, - Schulen und Kindertagesstätten aus der Stadt Pinneberg. § 3 Nutzungsüberlassung - Für Nutzungen nach § 2 b) und c) ist eine schriftliche Nutzungsüberlassung abzuschließen, die von dem/der Nutzer*in zu unterschreiben ist. - Vor der Nutzung sind von allen Fahrern*innen gültige Führerscheine, die zur Nutzung des Fahrzeuges berechtigen, vorzulegen. - Mit Beendigung der Nutzung ist diese im Fahrtenbuch zu dokumentieren. - Das Fahrzeug ist ein Nichtraucherfahrzeug und darf mit einer Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h gefahren werden. - Die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen Gefahrstoffen sowie die Weitergabe des Fahrzeuges an Dritte ist untersagt. - Bei Nutzungen nach § 2 b) und c) wird das Fahrzeug vollgetankt übergeben und ist ebenfalls vollgetankt und gereinigt zurückzugeben. Etwaige hierdurch entstehende zusätzliche Kosten werden dem/der Nutzer*in in Rechnung gestellt. Wiederholtes Fehlverhalten kann zum Ausschluss von zukünftigen Nutzungen führen. - Etwaige Beschädigungen sind unverzüglich mitzuteilen. Sofern die Stadt bei einem Schadenfall die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung zu leisten hat, ist diese von dem/der Nutzer*in zu erstatten. - Verwarn-, Bußgelder und ähnliches sind von dem/der Nutzer*in zu übernehmen. - Für private Gegenstände, die im Fahrzeug zurückgelassen werden, übernimmt die Stadt keine Haftung. - In dem Fahrzeug dürfen neben dem/der Fahrer*in höchstens 8 weitere Personen befördert werden. Beim Transport von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und unter 150 cm Körpergröße haben der/die Nutzer*in dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen von § 21 Abs 1a StVO (Rückhalteeinrichtungen für Kinder) angewendet werden.		

STADT PINNEBERG		Nummer:	5.93
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -		Seite:	2
		Stand:	05/26

11) Das Fahrzeug ist nach den deutschen Sicherheitsbestimmungen ausgestattet. Bei Fahrten ins Ausland hat der/die Nutzer*in eigenverantwortlich die Ausstattung an das gültige Landesrecht anzupassen.

§ 4 Nutzungsentgelte

1) Für Nutzungen nach § 2 b) und c) trägt der/die Nutzer*in die jeweiligen Kraftstoffkosten in Form eines vollen Tanks bei der Rückgabe des Fahrzeuges.

2) Darüber hinaus werden für Nutzungen nach § 2 b) und c) folgende Nutzungspauschalen erhoben, die nach der Rückgabe des Fahrzeuges dem/der Nutzer*in in Rechnung gestellt werden:

a) Nutzung für einen Tag	16,00 €
b) Bei Mehrtagesfahrten jeder weitere Tag	13,00 €
c) Wochenendpauschale (Freitag bis Sonntag)	35,00 €
d) Kilometerpauschale	0,10 € /km

3) Die Stadt ist berechtigt, die Hinterlegung einer Kautions bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung der abgeschlossenen Fahrzeugversicherung zu verlangen. Die Kautions kann mit den zu entrichtenden Nutzungsentgelten und etwaiger zusätzlich entstehender Kosten, wie Betankung und Reinigung, verrechnet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgelt- und Benutzungsordnung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinneberg, den 11.05.2026

Thomas Voerste
Bürgermeister